

## KUNDMACHUNG

1. Die Kassenstunden für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Gemeindekasse werden gemäß § 34 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wie folgt festgelegt:

Montag, Dienstag und Mittwoch: 07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 14.30 Uhr  
Donnerstag: 07.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr  
Freitag: 07.00 bis 11.30 Uhr

2. Gemäß § 34 iVm. §32 Abs. 2 K-GHG werden nachstehende Räumlichkeiten als Kassenräume festgelegt:

Gemeindekasse.....Bürgerbüro (Erdgeschoss)

Nebenkasse.....Tourismusbüro (Erdgeschoss)

3. Das Anordnungs-/Anweisungsrecht steht dem Bürgermeister gemäß § 25 K-GHG zu, vertretungsweise der 1. Vizebürgermeisterin und dem 2. Vizebürgermeister.

Gemäß § 79 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 wird das Anweisungsrecht (Anordnungsrecht) dem Amtsleiter Gerald BENEDIKT übertragen.

Einnahme- und Ausgabeanweisungen werden daher angeordnet von:

a) Bürgermeister Gernot BÜRGER

b) Amtsleiter Gerald BENEDIKT

Vertretung in Reihenfolge:

c) 1. Vbgm. Helga BESCHLIESSER

d) 2. Vbgm. Manfred BACHER



4. Einzahlungsbestätigungen werden gemäß § 45 K-GHG von nachstehenden Bediensteten unterschrieben:

Gemeindekasse:

a) Heidemarie MESSNER

b) Michaela OTT, BA BA MA MA

c) Romana OBERNOSTERER

Nebenkasse:

a) Francesca BIASIOL

Empfangsbestätigungen gelten nur dann als Urkunde, wenn sie von einem der vorstehend angeführten Zeichnungsberechtigten unterschrieben sind.

5. Die Zeichnungsberechtigung für die Girokonten (Datenträgnachweislisten) und Sparbücher sowie für Überweisungsaufträge hat durch den Finanzverwalter und einem weiteren hierzu vom Bürgermeister ermächtigten Gemeindebediensteten zu erfolgen (Kollektivzeichnung):

Zur Unterzeichnung werden daher folgende Bedienstete ermächtigt:

a) Finanzverwalter Andreas ROSSIN

(i.V. Romana OBERNOSTERER)

b) Gerald BENEDIKT

(i. V. Heidemarie MESSNER)

Diese Kundmachung basiert auf den angeführten Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020.

Krumpendorf am Wörthersee, am 16.04.2021

Der Bürgermeister:



Gernot Bürger

Ergeht an: AL, F, B